

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0165/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **30.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 06.02.2025 unter der Überschrift „Bundestagswahl in [Ortsangabe]: Hier treffen alle Direktkandidaten aufeinander“ über eine Wahlkampfveranstaltung. Die Direktkandidaten des Bezirks stellten sich am 20.02.2025 im Pfarrsaal einer Kirchengemeinde vor. Nur eine Partei habe die Zusage zurückgezogen. Wenige Tage vor der Bundestagswahl finde vor Ort ein Wahlabend mit den Direktkandidaten der Bundestagsfraktionen der Linken, Grünen, SPD, FDP und AfD statt.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, die Zeitung schreibe unzutreffend, dass hier „alle Direktkandidaten aufeinander“ treffen würden. Tatsächlich seien auf dem Wahlzettel 13 Direktkandidaten und bei der Veranstaltung sollten ausweislich der zitierten Quelle auf Facebook lediglich die 6 Kandidaten der Bundestagsfraktionen auftreten. Die sich daraus ergebende Verleugnung der anderen Direktkandidaten werfe diese schwerstens in ihren Chancen im Wahlwettbewerb zurück.

III. Die Justiziarin trägt vor, die Beschwerde sei aus ihrer Sicht nicht nachvollziehbar und ganz offensichtlich unbegründet.

Bei dem Beitrag handele es sich um eine KI-generierte Veranstaltungsnotiz. Es werde angekündigt, dass die Direktkandidaten der Bundestagsfraktionen für den Bezirk aufeinandertreffen.

Dass die Information in der Schlagzeile verknüpft und zugespitzt formuliert werde, sei unschädlich. Das sei der Leser gewohnt und das sei unter dem Gesichtspunkt der publizistischen Sorgfalt nicht zu beanstanden.

Insgesamt seien die vermeintlichen Gefahren für die Demokratie, die der Beschwerdeführer vorbringe, konstruiert. Kleine Parteien würden durch die Meldung nicht verleugnet. Es sei keine Situation vorstellbar, in der eine kleine Partei durch die Meldung benachteiligt werde.

Wenn es eine Benachteiligung kleinerer Parteien gebe, dann nicht durch die Meldung, sondern allenfalls durch den Veranstalter.

B. Erwägungen der Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Bundestagswahl in [Ortsangabe]: Hier treffen alle Direktkandidaten aufeinander“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Gemäß der ständigen Spruchpraxis des Presserats liegt es im Ermessen der Redaktion, ob sie über alle zur Wahl antretenden Kandidaten berichten will oder eine begründete Auswahl trifft. Allerdings darf sie nicht den Eindruck erwecken, es würden alle Kandidaten genannt, wenn tatsächlich nur ein Teil der Kandidaten Erwähnung findet.

Die Ausschussvorsitzende betont, dass die Beschwerdegegnerin auch für KI-generierte Beiträge die presseethische Verantwortung trägt. Der Wortlaut der Überschrift, wonach „alle Direktkandidaten“ an einer genannten Veranstaltung teilnehmen, zusammen mit der Angabe, es finde ein Wahlabend „mit den Direktkandidaten der Bundestagsfraktionen der Linken, Grünen, SPD, FDP und AfD“ statt wobei die Direktkandidatin der CDU ihre Zusage habe zurückziehen müssen, führt die Leserschaft zwingend zur irreführenden Annahme, nur die genannten Parteien träten in dem Wahlbezirk mit Direktkandidaten an.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>